



**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird
(GZ. BMWFJ-510101/0008-II/1/2010)**

Stellungnahme der Österreichischen Universitätenkonferenz

Beschluss des Präsidiums vom 18. November 2010

Die Österreichische Universitätenkonferenz (uniko) nimmt zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Die Novelle bewirkt u.a. eine Kürzung der Anspruchsdauer für den Bezug von Familienbeihilfe für studierende Kinder von 26 Jahren auf 24 Jahre. Diese Maßnahme erscheint der uniko aus folgenden Gründen nicht sinnvoll:

- Durch die Kürzung wird die Aufnahme eines weiterführenden Studiums nach dem Erstabschluss Bachelor (Master, Doktorat) tendenziell erschwert; dies betrifft insbesondere sozial schwächere Studierende. Die uniko bekennt sich zu den Zielen des sog. „Bologna-Prozesses“ und damit zu einem kürzeren Erstabschluss. Die universitäre Basisausbildung jedoch generell auf die Bachelorstufe zu reduzieren, ist bildungspolitisch problematisch und in einigen Fächern auch unter Berücksichtigung der Anforderungen des Arbeitsmarktes nicht angebracht.
- Gerade jene Studienrichtungen, die aktuell seitens des BMWF stark beworben werden, nämlich die sog. „MINT-Fächer“ (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik) sind vom Wegfall der Familienbeihilfe besonders betroffen, da gerade in diesen Fächern oft mit einem Erstabschluss nicht das Auslangen gefunden werden kann.
- Die von der Politik geforderte Erhöhung der Mobilität von Studierenden wird durch eine Fokussierung auf das Undergraduate-Programm (Bachelor) konterkariert und eingeschränkt. Zudem verlängert ein Auslandsstudium zwar weiterhin die nach dem FLAG zulässige Höchststudiendauer, jedoch nicht über das 24. Lebensjahr hinaus. Damit wird Mobilität nicht gefördert, sondern bestraft.

- Durch die Novelle werden Studierende gegen Ende ihres Studiums vermehrt in die Berufstätigkeit gedrängt, was die Studienabbruchsneigung erhöhen wird. Maßnahmen der Studienförderung zielten in der Vergangenheit gerade darauf ab, weit fortgeschrittenen Studierenden den Abschluss des Studiums zu erleichtern. Die geplante Änderung bewirkt gerade das Gegenteil und wird den ohnedies hohen Drop-out weiter erhöhen.
- Die geplante Maßnahme trifft eine bestimmte Gruppe von Studierenden überproportional hart. Dazu kommt, dass österreichische Studierende erhebliche Einkommensverluste hinnehmen müssen, während in Österreich studierende Ausländer/innen, soweit für sie kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, keine bzw. keine zusätzlichen Beiträge zu leisten haben. Dies erscheint im Ergebnis ungerecht.

Die uniko fordert daher eine Zurücknahme dieser insgesamt nicht durchdachten Änderung.

Gemäß § 46a Abs. 2 Z. 4 in der Fassung der Novelle sollen die Universitäten verpflichtet werden, Daten über die Prüfungstätigkeit ihrer Studierenden automationsunterstützt zur Verfügung zu stellen. Dazu wird festgehalten, dass allenfalls aus dieser Verpflichtung entstehende – in den Erläuternden Bemerkungen nicht bezifferte – Mehrkosten keinesfalls aus den Budgets der Universitäten getragen werden können.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz:

Univ.Prof. Dr. Hans Sünkel e.h.

Präsident